



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.016/42-1.7/92

Entwurf eines Elektrotechnik-
gesetzes 1992;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
VB I/a Mag. Meinhart
Kl.: 2253



115-GE/19

23. Okt. 1992

St. Auspitzer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt
in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu
dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegen-
heiten versendeten Entwurf eines Elektrotechnikgesetzes
1992.

14. Oktober 1992
Für den Bundesminister:
Schliffler

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ledl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.016/42-1.7/92

Entwurf eines Elektrotechnik-
gesetzes 1992;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
VB I/a Mag. Meinhart

Kl.: 2253

Der

Wehrtechnischen Zentralabteilung und dem
Amt für Wehrtechnik/Abteilung Elektrotechnik

zur Kenntnis.

14. Oktober 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f f e l n e r

Beilage

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ledl



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.016/42-1.7/92

Entwurf eines Elektrotechnik-
gesetzes 1992;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
VB I/a Mag. Meinhart
Kl.: 2253

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraße Hauptstraße 55-57
1031 Wien

Bezugnehmend auf die do. Note vom 18. September 1992,
GZ 94110/1-IX/4/92, nimmt das Bundesministerium für
Landesverteidigung zum Entwurf eines Elektrotechnikge-
setzes 1992 wie folgt Stellung:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Elektrotechnikgesetzes in der derzeit
geltenden Fassung gelten ua. nicht ortsfeste Anlagen der
Landesverteidigung nicht als elektrische Anlagen im Sinne
dieses Bundesgesetzes und sind somit von dessen Anwen-
dungsbereich ausgenommen.

Im gegenständlichen Entwurf eines Elektrotechnikge-
setzes 1992 ist diese Ausnahmebestimmung hinsichtlich der
Landesverteidigung nicht mehr enthalten. Nach § 13 Abs. 1
sollen zwar elektrische Anlagen und elektrische Betriebs-
mittel, die ausschließlich der Landesverteidigung dienen,
diesem Bundesgesetz und den auf Grund desselben erlassenen

Verordnungen nach wie vor nur so weit unterliegen, als auf solche elektrische Anlagen und Betriebsmittel nicht Sonderbestimmungen bezüglich Normalisierung, Typisierung und elektrotechnischer Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden sind; im Hinblick auf den Wegfall der Ausnahmebestimmung des derzeit geltenden § 1 Abs. 3 des Elektrotechnikgesetzes würden aber die Bestimmungen des § 3 über die Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrotechnik künftig uneingeschränkt auf Anlagen der Landesverteidigung Anwendung finden.

Gemäß § 3 Abs. 1 muß im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und Anlagen der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel oder sonstiger Anlagen gewährleistet sein.

Bei einem Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990 ist nicht auszuschließen, daß durch elektrische Anlagen der Landesverteidigung Störungen bei anderen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel oder sonstigen Anlagen verursacht werden. Aus diesem Grund erscheint es nach ho. Ansicht erforderlich, in den gegenständlichen Gesetzentwurf eine entsprechende Ausnahmebestimmung aufzunehmen, die den reibungslosen und effizienten Ablauf eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung gewährleistet.

Es wird daher ersucht, dem § 13 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

"Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel der Landesverteidigung unterliegen darüber hinaus bei einem Einsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, diesem Bundesgesetz nur so weit, als dadurch der Einsatz nicht behindert wird."

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser
Stellungnahme übermittelt.

14. Oktober 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: